

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 452/13 B

L 20 AS 802/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 204 AS 31368/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

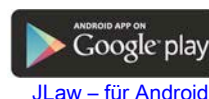
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2013 und die Revision des Klägers gegen
das bezeichnete Urteil werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung dieser Verfahren Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwalt Dr. G beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten dieses Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf dieses zulässige gesetzliche Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) hingewiesen worden. Soweit der Kläger darüber hinaus in seinem Beschwerdeschriftsatz auch Revision einlegt, ist diese ebenfalls ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG). Die Revision ist bereits nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 2 SGG weder in dem Urteil des LSG noch durch einen Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde bzw Revision ist abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und einer möglichen Verfristung des Antrags die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Aus dem Vortrag des Klägers und den beigezogenen Gerichtsakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision nicht zu erkennen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

